

Betriebes bzw. der SchK einer Genossenschaft für erziehungswirksamer hält oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist.

- 1.4.2. Die SchK darf ein weiteres, erst in der Beratung bekanntgewordenes nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen nicht von sich aus in die Beratung mit einbeziehen.

Wegen der notwendigen Gesamteinschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben.

Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn solche weiteren Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich Verfehlungen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 30 Absätze 2 und 3 SchKO gewahrt sind.

- 1.4.3. Gelangt die SchK bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 SchKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der in § 25 SchKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung von § 11 SchKO nur bei Anwesenheit von mindestens vier SchKO-Mitgliedern beschlossen werden.

- 1.4.4. Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der SchK eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschluß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

- 1.4.5. Hebt das Gericht auf den Einspruch seinen Übergabebeschluß auf, so kann es — ebenso wie im Falle der Rückgabe der Sache durch die SchK bei zweimaligem Nichterscheinen des Beschuldigten (§ 28 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 3 StPO) — ohne weitere sachliche Prüfung das Hauptverfahren eröffnen.

Es ist aber auch denkbar, daß es in Anbetracht der Einspruchsgründe der SchK eine andere der in § 188 StPO genannten Entscheidungen zu treffen hat.

Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den in § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der SchK unverzüglich mitzuteilen.

1.5. **Zur Eigenverantwortlichkeit der SchK bei der Beratung und Beschlußfassung (§§ 14 und 17 SchKO, §§ 2 und 10 GGG)**

Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der SchK kein Vergehen i. S. des § 23 SchKO, sondern eine Verfehlung i. S. des § 29 SchKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschluß darzulegen und zu begründen. Sie